

Merkblatt zu TRL: Drohnen und unbemannte Flugobjekte (UAS)

1. Anwendungsbereich

Dieses Informationsblatt gilt für das gesamte Betriebsgelände (Indoor- und Outdoor-Bereiche) der Messe Augsburg ASMV GmbH, im weiteren „ASMV“. Es regelt den Genehmigungsablauf bei ASMV in Sonderfällen für die Nutzung von ferngesteuerten und autonomen unbemannten Fluggeräten (UAS – Unmanned Aircraft System) mit sowie ohne optische oder sonstige Sensorik/Kameras gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und DIN EN 17203-3:2025-05.

2. Allgemeine Regelungen & Genehmigungspflicht

Ein Betrieb von UAS regelt auf dem Messegelände von ASMV in der Haus- und Benutzerordnung (HBO). Ein Betrieb kann in **Ausnahmefällen** auf Antrag in Textform gestattet werden. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Einsatz per Email an technik@messeaugsburg.de einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Betreiberregistrierung (e-ID)
- Gültiges EU-Fernpilotenzeugnis (A2) bzw. EU-Kompetenznachweis (A1/A3) des Piloten
- Nachweis einer gültigen Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung (gemäß § 43 LuftVG, inkl. Deckung für den geplanten Einsatzzweck)
- Nachweis der gültigen Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden, 1 Mio EUR für Vermögensschäden
- Detaillierte Spezifikation des UAS (Modell, Seriennummer, Abfluggewicht/MTOM, CE-Klassifizierung C0–C4)
- Detaillierte Flugbetriebsbeschreibung (Datum, Zeitfenster, genauer Aufstiegs-/Flugbereich, Zweck des Flugs)

3. Vorgaben des Flugbetriebs auf dem Gelände

3.1. Indoor-Bereich (Messehallen / Innenräume)

Flüge in geschlossenen Räumen unterliegen nicht dem Luftverkehrsrecht, sondern ausschließlich dem Hausrecht der ASMV.

- Genehmigungen werden ausschließlich außerhalb der regulären Besuchs- und Veranstaltungszeiten erteilt.
- Das Überfliegen von Personen ist strikt untersagt.

- Der Mindestabstand zu unbeteiligten Personen beträgt horizontal stets mindestens 5 m.
- Der Betrieb darf nur im Langsamflugmodus (max. 3 m/s) erfolgen.
- Der Flugbereich ist vom Antragsteller durch Absperrungen, Warnbeschilderung und den Einsatz von Luftraumbeobachtern (Spottern) abzusichern.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich in Abstimmung und im Beisein von ASMV oder einem von ASMV beauftragten Dritten.

3.2. Outdoor-Bereich (Freigelände)

Im Freigelände gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Luftfahrtrechts (u. a. LuftVO, Verordnungen (EU) 2019/945 und (EU) 2019/947).

- Der Pilot hat vor Flugantritt den Luftraum und temporäre Beschränkungen (NOTAM) sowie Geozonen selbstständig zu prüfen (z. B. via dipul.de / Droniq).
- Der gesetzliche Mindestabstand zur Bundesfernstraße B17 / B300 (10 m seitlicher Abstand gem. § 21h LuftVO; ab 10 m Flughöhe gilt die 1:1-Regel) sowie zu Bahnanlagen ist zwingend einzuhalten.
- Im Umfeld von Menschenansammlungen werden keine Genehmigungen für den Einsatz von UAS erteilt. Dies gilt insbesondere für Einlasssituationen vor den Eingängen.

4. Vorbehalt & Haftung

- Der Pilot des UAS haftet für alle durch den Betrieb des Fluggeräts verursachten Schäden nach gesetzlichen Bestimmungen.
- ASMV übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Betrieb des UAS entstehen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ASMV oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- **ASMV behält sich vor, den Betrieb (trotz erteilter Genehmigung) beim Einsatz der abweichenden Technik, Durchführung von abweichenden Personen oder Sicherheitsbedenken zu untersagen oder abubrechen. Schadensersatzansprüche können seitens des Antragstellers sind ausgeschlossen.**